



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall
Abfall

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 01.11.2018

Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für die Handhabung von Sonderabfällen

Geltungsbereich	Betriebe mit Anfall von Sonderabfällen (Abgeberbetriebe).
Zweck	Das Merkblatt konkretisiert die allgemeinen Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für die Handhabung von Sonderabfällen.
Zuständige Behörde	Für den Vollzug der Abfallgesetzgebung im Kanton Bern ist das Amt für Wasser und Abfall (AWA) zuständig. Das AWA vergibt auf Antrag eine Abgeber-Betriebsnummer bzw. erteilt auf Gesuch hin die abfallrechtliche Betriebsbewilligung für Empfängerbetriebe. Es hat ebenso die Aufsicht bezüglich des Materialflusses und der Einhaltung der Auflagen dieser Bewilligungen.
Betriebe, Betriebsnummer, Begleitschein	Betriebe, welche Sonderabfälle abgeben oder solche zur Weiterbehandlung von Dritten annehmen wollen, müssen in der Applikation veva-online erfasst werden. Die Erfassung und Vergabe einer kantonalen Betriebsnummer ist über veva@bve.be.ch mit der Angabe von Name, Adresse, Tel.-Nr., E-Mail und Kontaktperson zu beantragen. Eine Betriebsnummer ist standortgebunden und muss daher bei einem Umzug immer neu, oder für Betriebe mit mehreren Standorten pro Standort, beantragt werden.

Sonderabfälle müssen mit einem Begleitschein für den Verkehr mit Sonderabfällen in der Schweiz einem dafür berechtigten Empfängerbetrieb übergeben werden. Ausnahme: Mengen < 50 kg können ohne Begleitschein abgegeben werden. Der Empfänger muss aber den Abfall in VeVA-Online unter Meldung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinplicht (ehemals LAS-Zeile; Liste der angenommenen Sonderabfälle) inkl. Abgabernummer eintragen und dem Abgeber als Entsorgungsnachweis in jedem Falle einen Beleg (Quittung oder Rechnung) ausstellen.

Bezugsquelle für Begleitscheine: Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL); verkauf.zivil@bbl.admin.ch; 031 325 50 50.

Betriebsspezifische Sonderabfälle dürfen nicht einer Gemeindesammelstelle abgegeben werden.

Sonderabfälle

Sonderabfälle gehören weder in den Kehricht noch ins Abwasser! Es ist verboten:

- flüssige Abfälle wie z.B. Mineralölprodukte, Hydraulikflüssigkeiten, Frostschutzgemische, Batteriesäuren, etc. durch Ableiten in die Kanalisation oder ein Gewässer oder durch Versickern im Boden zu beseitigen.
- Sonderabfälle dem Siedlungsabfall beizugeben oder in ungeeigneten Anlagen zu verbrennen.
- Sonderabfälle zu vermischen oder Sonderabfälle mit anderen Abfällen (Bauschutt, Kehricht etc.) durch Mischung zu verdünnen. Insbesondere ist es verboten, Sonderabfälle in Baustellenmulden zu entsorgen.

Sonderabfälle sind sortenrein zu sammeln und entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu handhaben, gesetzeskonform zu kennzeichnen und ausschliesslich autorisierten Empfängern zur fachgerechten Entsorgung zu übergeben.

Umschlag- und Lagerplätze

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, dazu gehören auch Sonderabfälle, muss durch das AWA bewilligt werden. Sie ist nur unter den in der Bewilligung genannten Voraussetzungen gestattet.

Im Übrigen sind der Leitfaden für die Praxis das Merkblatt Information über die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten anzuwenden. Auf Flächen deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächen-gewässer abgeleitet wird, sind die Lagerung und der Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten sowie von Sonderabfällen verboten. Diese Stoffe sind so zu handhaben, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation oder in den Boden gelangen können.

Bodenbeläge

Sämtliche Bodenbeläge von Umschlag- und Lagerplätzen sind dicht und mineralölbeständig (Beton- oder Asphaltbelag mit entsprechender Versiegelung) anzufertigen. Lagerräume sind abflusslos zu gestalten.

Spezielle Abfälle

Druckluftanlagen - Ölhaltige Kondensate aus Druckluftanlagen sind vollständig zu sammeln und als Sonderabfall zu entsorgen. Vorbehalten bleibt die Ableitung über spezielle Abscheider in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation.

Ultrafiltrationsanlagen - Das Konzentrat (Retentat) aus Ultrafiltrationsanlagen ist als Sonderabfall zu entsorgen.

Emulsionsfilteranlagen - Der abfiltrierte Metall-Staub inkl. Filtervlies kann zusammen mit den Spänen entsorgt werden.

Späne - Ölverschmutzte Späne und Stanzabfälle sind auf dichten, abflusslosen Böden im Gebäudeinnern zu lagern. Die Späne können der Altmetallsammlung zugeführt werden.

Bodenreinigungsabwasser - Abwässer von der Bodenreinigung, die mit Ölen, Emulsionen, Lösemitteln, metallhaltigen Partikeln (Späne, Stäube usw.) oder dergleichen verschmutzt sind, dürfen nicht in die Ka-

nalisation abgeleitet werden. Sie sind entweder als Sonderabfall zu entsorgen oder in einer dafür bewilligten betriebseigenen Anlage zu behandeln.

Malereiabfälle - Farben, Lackabfälle und Schlämme welche gefährliche Stoffe (Lösemittel etc.) enthalten sind als Sonderabfall zu entsorgen. Wässrige Farbabfälle / Schlämme, Putzlappen, Filtermatten aus trocken betriebenen Spritzkabinen und ausgekrazte Kunststoff-Behälter (< 25 kg), welche keine gefährlichen Stoffe enthalten, können einer Kehrichtverbrennungsanlage zugeführt werden.

Schächte - Mineralölabscheider, Schlammsammler (mit Tauchbogen) und Schlammfänge sind regelmässig zu kontrollieren und bei Bedarf durch eine konzessionierte Entsorgungsfirma entleeren zu lassen. Der Inhalt ist einer bewilligten Ölschlammdekantieranlage zuzuführen. Nach dem Entleeren sind die Abscheideanlagen mit Frischwasser wieder aufzufüllen.

Flüssige Abfälle - Organisch stark belastete Flüssigkeiten (CSB >ca. 10 g/l; GUS > ca. 5 g/l; N > ca. 2 g/l) dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, sondern müssen als Abfall entsorgt werden.

Weiterführende Informationen

Vollzugshilfen und Merkblätter zu spezifischen Branchen zum Thema Abfall finden sich unter:

- www.be.ch/awa > Formulare/Merkblätter > Grundstücksentwässerung
- www.veva-online.ch
- www.abfall.ch

Rechtliche Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
- Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 (SR 814.600)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 (SR 814.610)
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) vom 8. Oktober 2005 (SR 814.610.1)